

Veröffentlichung AG-Verschmelzung gemäß § 221a Abs 1 bzw. 1a AktG

Es ist geplant, die Kobernaußerwald Energie GmbH mit Sitz in Ernstbrunn und der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Korneuburg unter der FN 218394v, als übertragende Gesellschaft mit der Windkraft Simonsfeld AG mit Sitz in Ernstbrunn und der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Korneuburg unter der FN 330533d, als übernehmende Gesellschaft zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen der §§ 219 ff AktG zu verschmelzen. Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 23. März 2021 wird gemäß § 221a Abs 1a AktG gleichzeitig mit diesem Hinweis in elektronischer Form in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) veröffentlicht.

Die Aktionäre werden hiermit auf die ihnen gemäß § 221a Abs 2 AktG zustehenden Rechte wie folgt hingewiesen: Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags, darin eingefftet die Schlussbilanz der Kobernaußerwald Energie GmbH und die Verschmelzungsbilanz der Windkraft Simonsfeld AG, sind ab sofort auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Windkraft Simonsfeld AG, und zwar unter www.wksimonsfeld.at zugänglich. Hingewiesen wird darauf, dass diese Unterlagen bis zum Ablauf eines Monats nach dieser Veröffentlichung, sohin bis zum 30. April 2021, durchgehend auf der Internetseite der Windkraft Simonsfeld AG abrufbar sind.

Festgehalten wird, dass der Vorstand der Windkraft Simonsfeld AG auf die Einberufung einer Hauptversammlung bei der Windkraft Simonsfeld AG verzichtet, da sich wenigstens neun Zehntel des Grundkapitals der Kobernaußerwald Energie GmbH, nämlich 100%, in der Hand der Windkraft Simonsfeld AG befinden (§ 231 Abs 1 Z 1 AktG).

Die Aktionäre der Windkraft Simonsfeld AG werden darauf hingewiesen, dass Aktionäre dieser Gesellschaft, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, bis zum Ablauf eines Monats nach dieser Veröffentlichung, sohin bis zum 30. April 2021, die Einberufung einer Hauptversammlung der Windkraft Simonsfeld AG verlangen können, in der über die Zustimmung zu dieser Verschmelzung beschlossen wird. Es wird empfohlen, das Verlangen schriftlich an die Windkraft Simonsfeld AG, und zwar an Frau Mag.^a Johanna Goldgruber, zu adressieren; es wird darauf hingewiesen, dass auch eine mündliche Geltendmachung gegenüber der Windkraft Simonsfeld AG erfolgen kann.

Der Vorstand der Windkraft Simonsfeld AG